

Kündigung und Liquidation bei Personengesellschaften



Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und bei offenen Handelsgesellschaften (oHG) sowie bei Kommanditgesellschaften (KG) gelten, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts vereinbart wurde, nach dem Gesetz unterschiedliche Kündigungsregelungen. Bei einer GbR ist eine Kündigung sofort wirksam und die Gesellschaft wird aufgelöst. Bei

einer oHG und einer KG scheidet der kündigende Gesellschafter aus und die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Auflösungen müssen grundsätzlich einstimmig beschlossen werden. In Gesellschaftsverträgen sind hingegen regelmäßig abweichende Regelungen vorhanden. So sind nahezu immer Kündigungsfristen vereinbart. Es gibt auch Regelungen, dass nach einer Kündigung durch einen Gesellschafter die übrigen Gesellschafter sich innerhalb einer bestimmten Frist der Kündigung anschließen können und dann zum selben Zeitpunkt wie der zuerst kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt mangels Einhaltung der Kündigungsfrist gar nicht mehr selbst kündigen könnten. Mitunter findet sich auch eine Regelung, dass die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer bestimmten Frist nach Ausspruch der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen können. In diesem Fall scheidet der kündigende Gesellschafter nicht zum Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus und hat einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft, sondern er nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil. Manchmal sieht der Gesellschaftsvertrag auch vor, dass die Gesellschaft nur fortgeführt wird, wenn die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer bestimmten Frist nach der Kündigung die Fortführung der Gesellschaft beschließen.

In einem vom BGH mit Urteil vom 06.02.2018 – II ZR 1/16 – entschiedenen Fall sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass im Falle einer Kündigung durch einen Gesellschafter die Gesellschaft aufgelöst wird, wenn die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten

nach Zugang der Kündigung dies beschließen. Ferner sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden kann. Vor Ablauf der Kündigungsfrist, aber mehr als drei Monate nach der Kündigung wurde mit einer Mehrheit von 89 % – der kündigende Gesellschafter hatte nur 11 % – die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Es kam zum Streit darüber, ob der kündigende Gesellschafter zum Ablauf der Kündigungsfrist ausscheidet und ihm ein Abfindungsanspruch zusteht oder ob er am Liquidationsverfahren teilnimmt und erst nach dessen Abschluss den auf ihn entfallenden Anteil am Liquidationserlös erhält. Der BGH entschied, dass dann, wenn die Frist zur Auflösung der Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter abgelaufen ist, immer noch alle Gesellschafter entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages eine Liquidation beschließen können. Der kündigende Gesellschafter hätte dies nur dann verhindern können, wenn er mit seinem Anteil oder zusammen mit anderen Mitgesellschaftern die nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit für den Auflösungsbeschluss hätte verhindern können. Er nahm demgemäß an der Liquidation teil.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF

In Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte · Steuerberater

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.